

## AUFsätze

Prof. Dr. Bernhard Knittel\*

### Sorgeregister und Auskunft gem. § 58a SGB VIII – Neuerungen durch das KJSG

Seit 1.7.1998 stehen Mütter eines „nichtehelichen“ Kindes vor dem Problem, im Rechtsverkehr ihre Alleinsorge<sup>1</sup> nachzuweisen. Denn sie könnten diese durch die seither eröffnete Option der Abgabe von Sorgeerklärungen mit dem Vater<sup>2</sup> oder durch die später hinzugetretene Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag über die Zuweisung der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon an beide Elternteile<sup>3</sup> verloren haben. Einen – wenngleich keineswegs perfekten – Ausweg aus der entsprechenden Beweisnot bieten die idR beim jeweiligen Geburtsjugendamt geführten Sorgeregister<sup>4</sup> und die den Müttern auf Antrag zu erteilenden Negativbescheinigungen<sup>5</sup>: Mit ihnen kann eine Mutter jedenfalls belegen, dass zum Zeitpunkt der Auskunft weder Sorgeerklärungen noch bestimmte gerichtliche Entscheidungen mit der Folge des Verlusts ihrer Alleinsorge beim zuständigen Jugendamt verzeichnet sind. Das zum 10.6.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)<sup>6</sup> enthält einige erweiternde Neuregelungen, die auch für die Praxis in diesem Bereich von Bedeutung sind.

#### 1. Ursprünglicher Zweck des Sorgeregisters gem. § 58a SGB VIII

Nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) zum 1.7.1998<sup>7</sup> verblieb es zwar bei dem Grundsatz, dass die Mutter eines nicht in einer Ehe geborenen Kindes die alleinige Sorge hat.<sup>8</sup> Die seinerzeit neu eingeführte Möglichkeit, zusammen mit dem Vater durch Abgabe von Sor-

\* Der Verf. war Vorsitzender Richter in einem Familiensenat des OLG München und gehört als Hochschullehrer der TU München an.

1 Nach § 1626a Abs. 3 BGB in der aktuellen Fassung (vormals § 1626a Abs. 2 BGB).

2 Gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB.

3 § 1626a Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 2 BGB.

4 Gem. § 58a Abs. 1 SGB VIII.

5 Nach § 58a Abs. 2 SGB VIII.

6 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021, BGBl. 2021 I, 1444.

7 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997, BGBl. 1997 I, 2942.

8 § 1626a Abs. 3 BGB in der aktuellen Fassung (vormals § 1626a Abs. 2 BGB).

geerklärungen die gemeinsame Sorge zu begründen,<sup>9</sup> machte es aber notwendig, eine Nachweismöglichkeit für die Mutter zu schaffen, dass sie ggf. eine solche Erklärung nicht abgegeben habe und insoweit weiterhin – entsprechend dem gesetzlichen Regelfall als Ausgangspunkt – Inhaberin des Alleinsorgerechts sei.

Hierzu wurde der Anspruch der Mutter auf eine (nach der ursprünglichen Begrifflichkeit) „Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen“ normiert.<sup>10</sup> Zu diesem Zweck wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ein Sorgeregister geführt.<sup>11</sup> Zuständig hierfür ist jeweils das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind geboren wurde.<sup>12</sup> Liegt der Geburtsort im Ausland, ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin zuständig.<sup>13</sup> Die eine Sorgeerklärung beurkundende Stelle hat dies der registerführenden Stelle unter Angabe bestimmter Daten unverzüglich mitzuteilen.<sup>14</sup>

Das Sorgeregister ist kein allgemeines Register mit öffentlichem Glauben, das umfassend den Sorgerechtsstatus für ein bestimmtes Kind dokumentieren würde und aus dem Dritte bei einem berechtigten Interesse entsprechende Auskünfte verlangen könnten.<sup>15</sup> Im Gegenteil: Auch die Mutter selbst hat keinen Anspruch nach § 58a Abs. 2 SGB VIII auf Erteilung einer Bescheinigung *unmittelbar gegenüber dem das Sorgeregister führenden Jugendamt* – was allerdings nicht in bürgerunfreundlicher Weise dazu führen sollte, dass „Direktanträge“ abgewiesen werden mit der Aufforderung, sie nochmals beim Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort einzureichen. Jedenfalls aber haben Vater sowie Mutter und Kind ein aus Art. 15 DSGVO abzuleitendes Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über sie im Sorgeregister gespeichert sind.<sup>16</sup> Allerdings wird ein solches Verlangen mangels konkreten Bedürfnisses kaum einmal an das zuständige Jugendamt herangetragen.<sup>17</sup>

## II. Erstreckung des Sorgeregisters auf weitere gerichtliche Entscheidungen in 2013

Mit Wirkung vom 19.5.2013 hat das „Gesetz zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern“<sup>18</sup> § 58a SGB VIII neu gefasst.

Seither werden im Sorgeregister auch gerichtliche Entscheidungen eingetragen, mit denen die Sorge den Eltern ganz oder zT gemeinsam übertragen wird.<sup>19</sup> Dazu sehen § 155a Abs. 3 S. 3 und Abs. 5 S. 2 FamFG vor, dass das Familiengericht sowohl eine Entscheidung über die Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern als auch im Erörterungstermin protokollierte Sorgeerklärungen dem zuständigen<sup>20</sup> Jugendamt mitzuteilen habe, um insoweit keine Lücke in der Registerführung entstehen zu lassen. Auf Antrag erhielt die Mutter seither eine im Gesetz so bezeichnete „Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister“.

## III. Zur Kritik an der bisherigen gesetzlichen Konzeption

Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber, dass die Bescheinigung von Anfang an und jedenfalls bis zum Inkrafttreten des KJSG – aber sogar darüber hinaus – nur begrenzte Aussagekraft hatte.<sup>21</sup>

Sie bestätigt lediglich, dass eine mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter ihre seit Geburt bestehende alleinige Sorge nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt

- durch Sorgeerklärungen mit dem Vater oder
- durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 1626a Abs. 2 BGB

verloren habe.

Das bedeutet dann im Umkehrschluss, dass der Vater demnach nicht aufgrund einer der beiden genannten Umstände mitsorgerechtig ist (im Fall von Sorgeerklärungen in vollem Umfang; bei gerichtlichen Entscheidungen wäre ggf. eine nur teilweise Übertragung der Mitsorgerechtsberechtigung auf den Vater möglich).

Nicht ausgeschlossen wäre demgegenüber freilich, dass die Mutter schon bald nach Erteilung der Bescheinigung

- doch noch Sorgeerklärungen mit dem Vater abgibt,
- ihre Alleinsorge durch gerichtliche Entscheidung nach § 1626a Abs. 2 BGB verliert.

Ebenso denkbar ist, dass die Mutter aufgrund einer anderweitigen Gerichtsentscheidung, die bisher nicht im Sorgeregister und damit von der Bescheinigung erfasst wird, schon zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung oder auch später nicht mehr allein sorgerechtig ist.

Bei im Ausland geborenen Kindern kommt hinzu, dass die Bescheinigung keine Aussage darüber treffen kann, ob womöglich bereits ab Geburt dort die gemeinsame Sorge eingetreten ist und auch nach dem Umzug des Kindes in das Bundesgebiet weiter fortbesteht.<sup>22</sup>

Gleichwohl wird mangels Alternative im deutschen Rechtsverkehr eine Bescheinigung nach § 58a Abs. 2 SGB VIII weiterhin als Indiz für die tatsächliche Alleinsorge der Mutter akzeptiert. Der begrenzte Aussagewert der Bescheinigung muss aber auch klar in der Formulierung zum Ausdruck kommen.<sup>23</sup>

## IV. Aufnahme weiterer sorgerechtsrelevanter Entscheidungen in das Sorgeregister und demgemäß erweiterte Auskunftspflicht

Aufgrund der zu III. zitierten Kritik sieht der Gesetzgeber durch die Novellierung im KJSG nunmehr mit Wirkung vom 10.6.2021 eine erneute Erweiterung der in das Sorgeregister aufzunehmenden Angaben vor.

9 § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB; zu Fragestellungen rund um die Beurkundung von Sorgeerklärungen s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 1/2007, TG-1217, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

10 § 58a Abs. 2 SGB VIII; zu Grundfragen dieser Vorschrift und des Sorgeregisters s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 8/2019, TG-1249, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

11 § 58a Abs. 1 SGB VIII.

12 § 87c Abs. 6 S. 2 SGB VIII.

13 § 87c Abs. 6 S. 2 SGB VIII iVm § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

14 § 1626d Abs. 2 BGB.

15 *Hoffmann/Knittel* JAmt 2014, 117; vgl. auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 191 und 2008, 155.

16 Zur vormaligen Rechtslage mit dem vorrangig maßgebenden § 83 SGB X *Hoffmann/Knittel* JAmt 2014, 117.

17 Zu datenschutzrechtlichen Schranken bei Amtshilfe-Anfrage von Behörden an das Sorgeregister DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1249 Ziff. 7.2 und 7.3 (Fn. 10).

18 BGBl. 2013 I, 795.

19 § 1626a Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 2 BGB.

20 Nach § 87c Abs. 6 S. 2 SGB VIII.

21 So auch jurisPK/*Frösche* SGB VIII, 2. Aufl. 2018, SGB VIII § 58a Rn. 18; Wiesner/*Walther* SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 58a Rn. 7 f.; Staudinger/*Coester* BGB, 2020, BGB § 1626d Rn. 12 mwN.

22 Dazu näher DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1249 Frage 9 (Fn. 10).

23 Dazu näher unter VII.

Nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII ist nun auch einzutragen, dass die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zT der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist. Damit sind auch familiengerichtliche (Teil-)Eingriffe nach § 1666 BGB zu registrieren. Dasselbe gilt für – ggf. differenzierte – Übertragungen der Sorge von der bisher allein sorgeberechtigten Mutter auf den Vater bei getrennt lebenden Eltern (§ 1671 Abs. 2 BGB) sowie für den Sonderfall des § 1671 Abs. 3 BGB: Die Alleinsorge der Mutter ruht gem. § 1751 Abs. 1 BGB nach ihrer Einwilligung in die Adoption des Kindes und der Vater beantragt, ihm die Sorge ganz oder teilweise zu übertragen.<sup>24</sup>

Allerdings hatte sich im Gesetzgebungsverfahren der Bundesrat insgesamt gegen diese Erweiterung ausgesprochen.<sup>25</sup> Hierdurch werde durch die „Hintertür“ ein umfassendes Sorgerechtsregister für Kinder von zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht verheirateten Müttern eingeführt. Eine Begründung für eine derartige Ausweitung sei nicht erkennbar, insbesondere nicht im Hinblick auf die Ungleichbehandlung gegenüber Vätern und miteinander verheirateten Eltern, für die ein solches zentrales Sorgerechtsregister nicht existiert. Das Argument, die – ohnehin beschränkte – Aussagekraft der Bescheinigung über die Alleinsorge der nicht mit dem Vater ihres Kindes verheirateten Mutter werde durch die vorgesehene Erweiterung gestärkt, vermöge nicht zu überzeugen. Erkenntnisse darüber, dass solche Bescheinigungen nach § 58a Abs. 2 SGB VIII aF von Müttern missbräuchlich verwendet würden oder, laut Begründung des Regierungsentwurfs (RegE), in größerem Umfang zu Unsicherheiten im Rechtsverkehr führten, seien „hier nicht vorhanden“.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung dem jedoch mit folgenden Argumenten widersprochen:<sup>26</sup> Die

„Erweiterung des Sorgeregisters ist erforderlich, weil der Bundesregierung bekannt ist, dass im Rechtsverkehr etwa auch in Fällen, in denen der Mutter die elterliche Sorge bereits ganz oder zum Teil entzogen worden ist oder die Sorge ganz oder zum Teil auf den Vater übertragen worden ist, schriftliche Auskünfte aus dem Sorgeregister verwendet werden, die die Alleinsorgeberechtigung der Mutter in einem Umfang bestätigen, der aufgrund Sorgerechtsentzugs oder Sorgerechtsübertragung tatsächlich nicht oder nicht mehr besteht. Die vorgeschlagene Regelung sorgt mithin dafür, dass die Auskunft aus dem Sorgeregister in mehr Fällen auch mit der tatsächlichen Sorgerechtslage übereinstimmt, was im Hinblick auf ihre Verwendung im Rechtsverkehr von großer Bedeutung ist.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber Vätern ergibt sich hieraus nicht. Sie kommen aufgrund der Regelung in § 1626a Absatz 3 BGB, der für den Fall, dass es nicht gemäß § 1626a Absatz 1 und 2 BGB zu einer gemeinsamen Sorge kommt, nur für die Mutter die Alleinsorge vorsieht, von vornherein gar nicht wie Mütter in die Situation, dass sie lediglich aufgrund der Geburt des Kindes von Gesetzes wegen alleinsorgeberechtigt sein könnten und deshalb eine Auskunft hierüber zur Vorlage im Rechtsverkehr begehren könnten. Soweit ihnen die Alleinsorge gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 BGB ganz oder zum Teil allein übertragen worden ist, gibt es eine richterliche Entscheidung, die dies belegt und die vorgelegt werden kann.

Auch eine Ungleichbehandlung gegenüber miteinander verheirateten Eltern ist hiermit nicht verbunden, da der Rechtsverkehr bei verheirateten Eltern ohnehin regelmäßig von gemeinsamer Sorge ausgeht und sich ein Bedürfnis zum Nachweis der Sorgeberechtigung in diesen Fällen daher gar nicht erst ergeben dürfte.

Ein bloßer Hinweis darauf, dass gerichtliche Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge nicht im Sorgere-

gister erfasst werden, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ändert an der bestehenden Problematik nichts. Es würde dabei verbleiben, dass die Möglichkeit einer Nichtübereinstimmung der Auskunft aus dem Sorgeregister mit der tatsächlichen Sorgerechtslage wie bisher besteht. Sie würde lediglich ausdrücklich in der Auskunft benannt. Dies trägt nicht zur Erhöhung des Beweiswerts der Auskunft im Rechtsverkehr bei.“

Der federführende BT-Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist in seiner Beschlussempfehlung<sup>27</sup> der Auffassung der Bundesregierung gefolgt und hat lediglich die Eintragungspflicht nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII wie folgt modifiziert [*Anm. der Red.: Hervorhebungen durch den Verf.*]:

„(1) [...] In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn [...]“

3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen *oder auf den Vater allein übertragen* worden ist.“

## V. Grundlage und Art der Mitteilungspflicht an das Sorgeregister

In den bereits zuvor geregelten Tatbeständen der Begründung der gemeinsamen Sorge ist jeweils ausdrücklich bestimmt, dass das Sorgeregister *unmittelbar* hiervon zu benachrichtigen ist, nämlich durch diejenige Stelle, vor der dieser Rechtsakt beurkundet wird (§ 1626d Abs. 2 BGB, § 155a Abs. 5 FamFG) oder durch das Familiengericht bei Entscheidungen in Regelfällen nach § 1626a Abs. 2 BGB (§ 155a Abs. 3 S. 3 FamFG). Die letztgenannte Vorschrift lautet:

„Das Gericht teilt dem [...] zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.“

Allerdings wurde für die Erweiterung des Sorgeregisters durch die nunmehr zusätzlich aufzunehmenden gerichtlichen Entscheidungen nach §§ 1666, 1671 Abs. 2 und 3 BGB keine entsprechende passgenaue *unmittelbare* Mitteilungspflicht in das Gesetz aufgenommen. Jedoch wurde in den Beratungen des zuständigen Ausschusses § 50 Abs. 3 S. 1 SGB VIII wie folgt neu gefasst:

„Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,

dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit.“

In der Begründung der Ausschuss-Drs. hierzu heißt es:<sup>28</sup>

„Mit der Änderung wird das Jugendamt, das nach § 162 FamFG vom Familiengericht über den (teilweisen) Entzug des Sorgerechts der Mutter oder über die (teilweise) Übertragung des Sorgerechts allein auf den

24 Vgl. Begr. des RegE in BT-Drs. 19/26107, 107; s.a. nachstehend VI.

25 BT-Drs. 18/12730, 8.

26 BT-Drs. 18/12730, 27 f.

27 BT-Drs. 19/28870, 54.

28 BT-Drs. 19/28870, 107.

Vater informiert wird, verpflichtet, diese Information an das Jugendamt weiterzugeben, das das Sorgeregister für das betroffene Kind führt. Damit wird die Umsetzbarkeit der nach § 58a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E möglichen Eintragung auch des gänzlichen oder teilweisen Sorgerechtsentzugs der Mutter in das Sorgeregister sichergestellt und ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen [...].“

Damit steht jedenfalls fest, dass ab dem 10.6.2021 das in § 50 Abs. 3 S. 1 SGB VIII angesprochene Jugendamt die ihm von Amts wegen durch das Familiengericht übermittelten Entscheidungen dem Sorgeregister mitzuteilen hat. Eine routinemäßige Rückwirkung mit der Folge, dass nunmehr in allen Handakten nach in letzter Zeit eingegangenen einschlägigen Entscheidungen zu forschen wäre, wird durch die Vorschrift nicht begründet. Fällt aber einer Fachkraft eine in den letzten Monaten vor der Neuregelung ergangene familiengerichtliche Entscheidung in die Hand, bei der nach neuem Recht eine Mitteilungspflicht zu bejahen wäre, ist sie mE nicht gehindert, diese dem Sorgeregister mitzuteilen. Jede derartige Mitteilung erhöht die Aussagekraft des Registers. Dies kann durch Weitergabe einer Ausfertigung der Entscheidung dorthin geschehen. Schon bisher entsprach dies der ganz hM in der Kommentarliteratur zur *familiengerichtlichen* Benachrichtigungspflicht nach § 155a Abs. 3 S. 3 FamFG.<sup>29</sup> Es wäre jedenfalls verfehlt, wenn das benachrichtigungspflichtige Jugendamt statt einer schlichten Weiterleitung der Entscheidung an das Sorgeregister etwa aus vermeintlichen Datenschutzgründen irgendwelche Formblätter zwecks Information lediglich über die Daten des Kindes und den Tenor der Entscheidung erstellen würde.

Aus praktischen Gründen wäre es sehr wünschenswert, dass die Familiengerichte von vornherein ihrer jeweiligen gesetzlichen Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Jugendamt in der Weise nachkommen, dass sie *erst rechtskräftig gewordene* Entscheidungen gezielt zum Zweck der Eintragung in das Sorgeregister übermitteln. Die etwaige Annahme, das Gericht habe bereits mit der erstmaligen Übersendung der erlassenen Entscheidung nach § 162 Abs. 3 FamFG alles Notwendige getan, wäre verfehlt. Denn diese Übermittlung dient vor allem dazu, dem Jugendamt ggf. die Einlegung einer Beschwerde zu ermöglichen. Ob und wann der Beschluss rechtskräftig wird, müsste dann jeweils im Einzelfall mühsam durch Rückfrage geklärt werden. Das ließe sich vermeiden, wenn die Justizseite insoweit von getrennten Benachrichtigungspflichten zu unterschiedlichen Zwecken ausginge. Unberührt von diesen Überlegungen bleibt, dass das registerführende Jugendamt wie auch in sonstigen Fällen der an ihn gerichteten Benachrichtigung das jeweilige Schriftstück nur als Grundlage seiner Eintragung benötigt und es danach nicht weiter aufbewahren muss.<sup>30</sup>

Durch die „Last-Minute-Änderung“ im Familienausschuss sind allerdings zwei konkurrierende „Benachrichtigungspflichten“ in § 155a FamFG entstanden. Denn unberührt bleibt nach wie vor die allgemeine Benachrichtigungspflicht der Familiengerichte gegenüber den das Sorgeregister führenden Stellen nach § 155a Abs. 3 S. 3 FamFG. Das ist auch sinnvoll, weil im Regelfall das Familiengericht über die *Zuweisung der gemeinsamen Sorge oder von Teilen hiervon gem. § 1626a Abs. 2 S. 2 BGB* ohne Anhörung des Jugendamts entscheidet (§ 155a Abs. 3 S. 1 FamFG). Wird hingegen bei komplexen Sachverhalten ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung

mit Anhörung des Jugendamts erforderlich (§ 155a Abs. 4 S. 1 FamFG iVm § 155 Abs. 2 FamFG) und erhält dieses deshalb die gerichtliche Entscheidung über eine Änderung der Sorgerechtszuweisung, ist es aufgrund der Neufassung des § 50 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nunmehr Aufgabe dieses Jugendamts, das Sorgeregister durch Übermittlung der Entscheidung zu benachrichtigen. Bei sachgerechtem Verständnis der betreffenden Regelungen und entsprechender Handhabung sollte dies allerdings in der Praxis keine Schwierigkeiten aufwerfen.

## VI. Grundsätze zur Auskunftserteilung insbesondere bei Teilentzug oder -übertragung der elterlichen Sorge

In § 58a Abs. 2 SGB VIII wurden nun die folgenden Sätze angefügt:

„Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“

In der Gesetzesbegründung<sup>31</sup> wird hierzu vermerkt:

„Mit der Ergänzung von Absatz 1 Nummer 3 werden darüber hinaus bestimmte Sorgerechtsentscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Trennung (Fälle des teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs der Mutter gemäß § 1666 BGB und der Übertragung des Sorgerechts ganz oder zum Teil allein auf den Vater gemäß § 1671 Absatz 2 und 3 BGB) in das Sorgeregister eingetragen. Der Beweiswert der schriftlichen Auskunft im Rechtsverkehr nach Absatz 2 wird so erheblich erhöht. Im Falle der nur teilweisen Entziehung oder Übertragung der elterlichen Sorge der Mutter wird durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 ermöglicht, dass der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter eine an diese Situation angepasste schriftliche Auskunft erteilt wird. Durch die bisherige Regelung entstehende Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die faktisch zu einer Aushebelung der tatsächlich bestehenden gemeinsamen Sorge oder einer Aushebelung des Sorgerechtsentzugs bzw. der Sorgerechtsübertragung führen können, indem der Mutter ihre tatsächlich nicht, nicht mehr oder nicht in sämtlichen Teilbereichen bestehende Alleinsorge bescheinigt wird, werden so verringert.“

Das bedeutet: Die von der Mutter zu beanspruchende schriftliche Auskunft (statt wie zuletzt: „Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister“ oder kurz „Negativattest“) geht grundsätzlich und im Regelfall dahin, dass keine Sorgeerklärungen oder gerichtliche Entscheidungen registriert sind, aufgrund derer ihr nicht mehr die Alleinsorge zusteht.<sup>32</sup> Bezieht sich eine gerichtliche Entscheidung auf die Übertragung oder den Entzug der Sorge nur *auf Teile* der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen.<sup>33</sup>

29 BeckOK/Schlünder FamFG, 38. Ed., Stand: 1.4.2021, FamFG § 155a Rn. 26; Prütting/Helms/Hammer FamFG, 5. Aufl. 2020, FamFG § 155a Rn. 34; Bork ua/Zorn FamFG, 3. Aufl. 2018, FamFG § 155a Rn. 10; Heilmann/Fink PK-KindR, 2. Aufl. 2020, FamFG § 155a Rn. 32; Zöllner/Lorenz ZPO, 33. Aufl. 2020, FamFG § 155a Rn. 10; BeckOK/Weit BGB, 57. Ed., Stand: 1.11.2019, BGB § 1626d Rn. 5.

30 Dazu DJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1249 Frage 6 (Fn. 10).

31 BT-Drs. 19/26107, 107.

32 § 58a Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

33 § 58a Abs. 2 S. 3 SGB VIII.

Jedenfalls wird die Bedeutung des Sorgeregisters dadurch gestärkt, dass nunmehr auch *gerichtliche Eingriffe in die Alleinsorge der Mutter von Amts wegen* dort verzeichnet sind. Dasselbe gilt für die Übertragung der Alleinsorge oder Teilen hiervon auf den Vater gem. § 1671 Abs. 2 und 3 BGB: Wird einer Mutter durch entsprechende Auskunft bescheinigt, dass solche Entscheidungen dort nicht bekannt sind, erhöht dies zugleich die Aussagekraft der von ihr erwirkten Bescheinigung.

## VII. Formulierungsbeispiel für eine Auskunft nach § 58a SGB VIII

Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Auskunft am Text und am Zweck des Gesetzes auszurichten: Die Auskunft kann *nicht etwa positiv bestätigen*, dass die alleinige Sorge der Mutter bestehe. Das Jugendamt kann lediglich erklären, dass *keine Eintragungen im Register auf Rechtsakte vorliegen*, durch welche die Mutter die Alleinsorge verloren hätte.<sup>34</sup> Hierbei sollte auch der Zeitbezug der Auskunft verdeutlicht werden, die nur eine Momentaufnahme aufgrund der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse darstellt.<sup>35</sup> Bei im Ausland geborenen Kindern kommt hinzu, dass die Auskunft keine Aussage darüber treffen kann, ob womöglich bereits ab Geburt dort die gemeinsame Sorge eingetreten ist und auch nach dem Umzug des Kindes in das Bundesgebiet weiter fortbesteht.<sup>36</sup>

Eine schriftliche Auskunft des zuständigen Jugendamts auf Antrag der Mutter könnte im Regelfall (unter dieser Bezeichnung) wie folgt lauten:

Für das Kind ..., geb. am ... in ..., wurden nach Mitteilung des für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamts ... zum Erkenntnisstand vom ... [Datum der Mitteilung] weder Sorgeerklärungen registriert noch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, mit der die gemeinsame Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde. Ferner ist keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verzeichnet, mit der das Sorgerecht von Frau ... ganz oder teilweise entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden wäre.

[Klarstellender Einschub: Wird das Sorgeregister bei dem die Bescheinigung ausstellenden Jugendamt geführt, muss der obige einleitende Satz lauten: ... wurde ausweislich des beim hiesigen Jugendamt geführten Sorgeregisters zum Erkenntnisstand vom ...]

Deshalb ist die mit der Geburt des Kindes gem. § 1626a Abs. 3 BGB begründete alleinige elterliche Sorge der Mutter, Frau ..., bis zu dem genannten Datum nicht durch eine der genannten rechtlichen Möglichkeiten beendet oder eingeschränkt worden.

Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nur auf Teile der elterlichen Sorge, konnte die Auskunft des registerführenden Jugendamts (in den Fällen einer Eintragung aufgrund von § 1626a Abs. 3 BGB) bisher allein lauten, dass eine Eintragung im Sorgeregister vorliegt. Daraus ergab sich demnach nicht, in welchen Bereichen gemeinsame Sorge besteht und in welchen nicht. Eine Bescheinigung nach § 58a Abs. 2 SGB VIII aF war der Mutter wegen des Eintrags folglich nicht zu erteilen. Ihre teilweise alleinige elterliche Sorge konnte sie nur durch Vorlage der entsprechenden familiengerichtlichen Entscheidung nachweisen.<sup>37</sup>

Nunmehr gibt das Gesetz für diesen Fall vor: Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Die Formulierung hätte demgemäß bspw. zu lauten:

Für das Kind ..., geb. am ... in ..., wurde nach Mitteilung des für die Führung des Sorgeregisters zuständigen Jugendamts ... zum Erkenntnisstand vom ... [Datum der Mitteilung] eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vom ... registriert, nach der Frau ... die Vermögenssorge nicht zusteht.

Jegliche der Mutter tatsächlich zu erteilende Auskunft nach § 58a Abs. 2 SGB VIII könnte durch folgende Hinweise ergänzt werden:<sup>38</sup>

(1) Wenn keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden, steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu (§ 1626a Abs. 3 BGB), es sei denn, die Eltern heiraten einander (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die Sorge oder einen Teil hiervon beiden Eltern gemeinsam (§ 1626a Abs. 2 BGB). Weiterhin können Einschränkungen der mütterlichen Alleinsorge auf einem (Teil-)Entzug nach § 1666 BGB beruhen oder einer gerichtlichen Regelung anlässlich der Trennung (§ 1671 Abs. 2 und 3 BGB).

(2) Ist das Kind im Ausland geboren, werden sorgerechtliche Konsequenzen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften (zB auch ausländischen Vorschriften) oder aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben, durch diese Auskunft nicht berührt.

(3) Diese schriftliche Auskunft wurde nach bestem Wissen erteilt. Wenn der Geburtsort des Kindes in einem anderen Jugendamtsbezirk liegt, ist das dortige Sorgeregister für die zugrunde liegende Information zuständig. Bei im Ausland geborenen Kindern ist es das Landesjugendamt Berlin. Die schriftliche Auskunft beruht dann auf der Nachricht aus einer dieser Stellen. Trotz größter Sorgfalt bei der Führung des Sorgeregisters können dort nur solche beurkundeten Sorgeerklärungen oder gerichtlichen Entscheidungen verzeichnet werden, die auch tatsächlich dorthin gemeldet werden. Sollte höchst ausnahmsweise eine Information bzw. eine darauf beruhende schriftliche Auskunft aus diesem Grund unrichtig sein, kann dies keine Haftung der beteiligten Jugendämter begründen.

## VIII. Ausblick auf mögliche weitere Änderungen zum Sorgeregister in noch ungewisser Zukunft

Eine weitere wesentliche Änderung für das Sorgeregister wäre künftig uU mit dem „Gesetz zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts“ verbunden. Das Vorhaben war beim redaktionellen Abschluss dieses Beitrags allerdings noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, weshalb es bislang nur einen noch nicht allgemein veröffentlichten Referentenentwurf hierzu gibt. Mit einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren ist somit frühestens in der nach der Bundestagswahl am 26.9.2021 beginnenden 20. Legislaturperiode zu rechnen.

34 Vgl. auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 64; ebenso jurisPK/Fröschele SGB VIII § 58a Rn. 18 (Fn. 21).

35 Dazu oben unter III.

36 Vgl. DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1249 Frage 9 (Fn. 10).

37 FK-SGB VIII/Hoffmann, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 58a Rn. 7.

38 Dazu Knittel Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 8. Aufl. 2017, Rn. 749a.

Die nachfolgenden Informationen können deshalb nur mit Vorbehalt gegeben werden: In § 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB-E soll vorgesehen sein, dass die gemeinsame elterliche Sorge auch entsteht, sobald die Anerkennung der Vaterschaft oder der „Mit-Mutterschaft“ nach § 1591 Abs. 2 BGB-E wirksam ist, ohne dass es einer zusätzlichen Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen bedarf. Deshalb ist § 58a Abs. 1 SGB VIII um diesen Fall zu erweitern.

Der bisher diskutierte Regelungsvorschlag hierzu, vom Verf. bereits konsolidiert um die Neufassung durch das KJSG, müsste demnach vollständig lauten:

In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung,

1. wenn Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
2. *sobald die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft wirksam ist,*
3. wenn aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
4. wenn die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

Auch im Fall einer späteren Umsetzung der Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechtsreform auf der Grundlage des seit August 2020 vorläufig fertiggestellten Referentenentwurfs würde das Sorgeregister also nicht funktionslos, wie voreilige Mutmaßungen allein anhand von bruchstückhaften Informationen über den Inhalt des zunächst noch „schubladierten“ Entwurfs unterstellten.

Einerseits werden sich zwar diejenigen Fälle vermindern, in denen tatsächlich Mütter berechtigterweise eine Auskunft über ihre vermeintlich fortbestehende Alleinsorge verlangen können. Denn der automatische Eintritt der gemeinsamen Sorge mit der wirksamen Anerkennung der Vaterschaft (bzw. „Mit-Mutterschaft“) wird tendenziell dazu führen, dass diese Form der Sorgerechtsausübung noch regelhafter verbreitet sein wird als schon bisher.

Andererseits wird es immer wieder Fälle geben, in denen zumindest ein Elternteil die gemeinsame Sorge ablehnt und deshalb – statt der für sich genommen an sich problemlosen und gewünschten Anerkennung der Vaterschaft – eine gerichtliche Entscheidung über die Vaterschaftsfeststellung ergehen muss. In diesen Fällen bleibt es aber dann folgerichtig im Ausgangspunkt bei der Alleinsorge der Mutter, sodass diese auch künftig ein Bedürfnis für deren Nachweis durch eine Auskunft nach § 58a Abs. 2 SGB VIII haben kann.

# DAS JUGENDAMT (JAmt)

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

## **Das Jugendamt** Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist die Mitgliederzeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg. Sie widmet sich aktuellen Themen aus Jugendhilfe und Familienrecht.

Neben der Veröffentlichung von Rechtsgutachten und aktueller Rechtsprechung behandelt das Fachjournal Themen aus der Praxis von Jugendämtern und Familiengerichten und dokumentiert fach- und rechtspolitische Positionen und Diskussionen. Tagungshinweise und Buchbesprechungen runden das Informationsangebot ab.

## **Das Jugendamt** Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist das Fachjournal für alle Abteilungen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

- Jugendämtern und Landesjugendämtern,
- Fachministerien und Behörden (Bund und Länder),
- Familien- und Verwaltungsgerichten,
- Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten,
- Bibliotheken,
- Fachverbänden,
- freien Trägern der Jugendhilfe  
(inkl. ausländischen Behörden und Einrichtungen),
- Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten.

**Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht eV (DIJuF)**

Postfach 10 20 20

69010 Heidelberg

per Fax: 0 62 21/98 18-28

**Bitte schicken Sie mir gegen Rechnung**

Expl. DAS JUGENDAMT, ab H. \_\_\_\_\_  
im Jahresabonnement (elf Hefte im Jahr) für 85 EUR/  
für Mitglieder des DIJuF\* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen  
47,10 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

Expl. DAS JUGENDAMT, H. \_\_\_\_\_ für 9,40 EUR/  
für Mitglieder des DIJuF\* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen  
4,60 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

\*Jugendamt  ist DIJuF-Mitglied.

**Bestellschein**

**an folgende Adresse:**

Name	
Institution	
Straße	
PLZ	Ort
Ort, Datum	Unterschrift

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Begründung widerrufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Bestellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Nachricht an das DIJuF. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Ort, Datum	2. Unterschrift
------------	-----------------